

## **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Schaffung eines Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz (EG LMG)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag betreffend die Schaffung eines kantonalen Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz (EG LMG).

### **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2003 ist die neue Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.100) in Kraft getreten. Gemäss Art. 120 Abs. 2 KV erliess der Kantonsrat ein Rechtsetzungsprogramm, das über die notwendigen Anpassungen der Gesetzgebung an die neue Verfassung Auskunft gibt. Das Rechtsetzungsprogramm umfasst einerseits die sog. technischen oder formellen Anpassungen, die in einer Sammelvorlage erlassen worden sind. Ein zweiter Bereich umfasst diejenigen Verfassungsbestimmungen, die mittelfristig eine materielle Anpassung bestehender Gesetze verlangen. Zu diesem zweiten Bereich werden aber auch Dekrets- oder Verordnungsbestimmungen gezählt, die neu in Gesetzesform zu erlassen sind. Für die Anpassungen des zweiten Bereichs sind Einzelvorlagen auszuarbeiten. Angeführt ist unter anderem das kantonale Lebensmittelrecht, in welchem lediglich Vorschriften auf Verordnungsstufe bestehen. Entsprechend ist im Legislaturprogramm 2005 - 2008 die Erarbeitung eines kantonalen Lebensmittelgesetzes vorgesehen. Auch das Schwerpunktprogramm für die Regierungstätigkeit 2007 umfasst eine Vorlage betreffend Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

Nach ersten Vorarbeiten für die Anpassung des kantonalen Lebensmittelrechts im Jahr 2003 haben die Abklärungen des Rechtsdienstes des Departements des Innern ergeben, dass sowohl auf Bundesebene als auch auf interkantonaler Ebene Revisionsbestrebungen im Gange sind, die sich auf die kantonale Lebensmittelgesetzgebung auswirken werden. Aufgrund der genannten Revisionsarbeiten auf Bundes- und interkantonaler Ebene war die Schaffung des Einführungsgesetzes zum Lebens-

mittelgesetz im damaligen Zeitpunkt wenig sinnvoll. Da die Revisionsarbeiten Auswirkungen auf die kantonale Lebensmittelgesetzgebung haben, hätte das neue Einführungsgesetz bereits kurze Zeit nach dessen Inkraftsetzung wieder an die eidgenössischen Vorgaben und gegebenenfalls die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über den Veterinärverbund Ostschweiz (VVO) angepasst werden müssen. Um dies zu vermeiden, wurde die Schaffung des EG LMG zurückgestellt, bis die Revision des Lebensmittelrechts auf Bundesebene (Anpassung an die EU-Vorschriften) abgeschlossen und die entsprechenden Bestimmungen in Kraft gesetzt waren und bis klar war, ob und wann das Konkordat über den Veterinärverbund Ostschweiz (VVO) in Kraft treten wird. Der Kantonsrat wurde im Rahmen des Berichtes und Antrages des Regierungsrates betreffend das Rechtssetzungsprogramm 2 zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung (Vorlage des Regierungsrates vom 4. Juli 2006) über den Aufschub orientiert.

In der Zwischenzeit wurden die genannten Revisionsarbeiten im Bereich des schweizerischen Lebensmittelverordnungsrechts abgeschlossen und die entsprechenden Bestimmungen in Kraft gesetzt. Nachdem die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden Bedenken zum Veterinärverbund Ostschweiz (VVO) in der vorgeschlagenen Form äusserten, wurde anlässlich der Sitzung vom 8. Februar 2007 vom Auftraggebergremium, in welchem die für das Veterinärwesen zuständigen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher der beteiligten Kantone vertreten sind, beschlossen, das Projekt VVO nicht mehr weiterzuführen. Die Gesetzgebungsarbeiten zum Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz konnten deshalb im Jahr 2007 wieder an die Hand genommen werden.

Gemäss Medienmitteilung vom 29. Juni 2007 steht auf Bundesebene bereits wieder eine Revision des schweizerischen Lebensmittelverordnungsrechts an. Ziele der beabsichtigten Änderungen sind die Aufrechterhaltung der Äquivalenz zum EG-Recht bei den Lebensmitteln tierischer Herkunft und die Vermeidung von Handelshemmnissen. Diese Anpassungen haben auf die kantonale Gesetzgebung jedoch keinen Einfluss.

## **2. Zu den Gesetzesbestimmungen**

Im Bereich des Lebensmittelrechts wurden unter Berücksichtigung von Art. 50 KV die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen der geltenden kantonalen Lebensmittelverordnung (SHR 817.001) sowie der kantonalen Fleischhygieneverordnung (SHR 817.101), namentlich die Auf-

teilung der Zuständigkeiten zwischen den Kantons- und Gemeindebehörden, neu in Gesetzesform gekleidet. Aus Flexibilitätsgründen regelt das EG LMG die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bzw. die Zuständigkeiten nur in den Grundzügen. Die Konkretisierungen erfolgen weiterhin auf Verordnungsstufe. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung werden die beiden genannten kantonalen Verordnungen aufgehoben.

In den allgemeinen Bestimmungen werden einerseits Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes definiert, andererseits enthält das Gesetz die Grundlagen für die Erhebung von Gebühren, soweit das eidgenössische Lebensmittelrecht die Gebührenerhebung zulässt.

Bei den weiteren Bestimmungen handelt es sich im Wesentlichen um Zuständigkeitsvorschriften bei der Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie bei der Schlachtier- und Fleischer Untersuchung. Dabei wurden die geltenden, auf Verordnungsstufe verankerten Zuständigkeiten beibehalten. Dazu kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Gemeinden können für die Durchführung der Pilzkontrolle weiterhin örtliche Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure bestellen. Neu müssen diese dem ALU gemeldet werden.
- Das WHO-Protokoll über Wasser und Gesundheit sieht vor, nationale Auswertungen über den Zustand des Trinkwassers zu veröffentlichen. Mit Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 6. Oktober 2004 wurden die Kantone deshalb aufgefordert, die analytischen Daten ihrer Wasserversorger zu erfassen und für eine Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. In Anlehnung an diese Weisung wird eine Bestimmung ins EG LMG aufgenommen, wonach das ALU Ergebnisse von Grund- und Trinkwasseruntersuchungen in geeigneter Form veröffentlichen kann. Dies entbindet die Wasserversorger jedoch nicht von der in der Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005 (SR 817.022.102) umschriebenen Verpflichtung, die Wasserbezügerinnen und -bezüger mindestens einmal jährlich über die Qualität des auf ihrem Versorgungsgebiet abgegebenen Trinkwassers zu informieren.
- Neu wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Regierungsrat im Rahmen der bestehenden Gesetze mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen abschliessen kann. Bereits seit 1995 vollziehen die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Ap-

penzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen die gesetzlichen Bestimmungen über die Lebensmittelkontrolle gemeinsam. Dazu stellt der Kanton Schaffhausen den übrigen drei Kantonen sein Laboratorium zur Verfügung. Die Leitung der Lebensmittelkontrolle obliegt dem Kantonschemiker. Die Aufwendungen werden von den vier Kantonen je durch einen Globalbeitrag abgegolten. Die jahrelange Zusammenarbeit unter den vier genannten Kantonen hat sich bestens bewährt und soll weitergeführt werden. Die Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen vom 12. Oktober 1999, die der interkantonalen Zusammenarbeit zugrunde liegt, konnte nach damaligem Recht vom Regierungsrat abgeschlossen werden. Damit der Regierungsrat auch in Zukunft für den Abschluss und die Änderung solcher Vereinbarungen zuständig ist, braucht es eine entsprechende Ermächtigung in einem Gesetz (Art. 65 Abs. 4 Kantonsverfassung). Die Befugnis des Regierungsrates zum Abschluss entsprechender interkantonaler Vereinbarungen wird deshalb im EG LMG verankert.

### **3. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Das EG LMG führt zu keinen Änderungen in den Zuständigkeiten und Aufgaben und hat daher weder personelle noch finanzielle Auswirkungen

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den im Anhang beigefügten Entwurf des Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz einzutreten und diesem zuzustimmen.*

Schaffhausen, 11. September 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. Erhard Meister*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Reto Dubach*

# **Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG)**

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)<sup>1)</sup>, sowie Art. 50 und 79 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV)<sup>2)</sup>,

*beschliesst als Gesetz:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit er dem Kanton obliegt.

Gegenstand  
und  
Geltungsbereich

<sup>2</sup> In örtlicher Hinsicht erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes neben dem Gebiet des Kantons Schaffhausen auch auf die Gemeinde Büsingen am Hochrhein gemäss dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23. November 1964<sup>3)</sup>.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane erheben für ihre Verwaltungstätigkeit Gebühren, soweit das eidgenössische Lebensmittelrecht dies zulässt.

Gebühren

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

<sup>3</sup> Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

<sup>4</sup> Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden pro Tierart nach Aufwand oder pro Kilogramm Schlachtgewicht erhoben.

## II. Zuständigkeiten

### Art. 3

Aufsicht

Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.

### Art. 4

Vollzugsorgane  
und Aufgaben

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen, wird die Lebensmittelkontrolle (einschliesslich Trinkwasserkontrolle) vollzogen:

- a) vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU);
- b) von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt (Veterinär-  
amt).

<sup>2</sup> In den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung der Kontrolle gemäss Art. 24 ff. LMG;
- b) die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 28–31 LMG;
- c) die Bewilligungserteilung;
- d) die Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Art. 41 Abs. 2 LMG;
- e) die Zusammenarbeit mit dem Bund;
- f) die Information der Öffentlichkeit gemäss Art. 43 LMG.

### Art. 5

Zusammen-  
arbeit mit  
anderen  
Kantonen

Der Regierungsrat kann im Rahmen der bestehenden Gesetze mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen.

## Art. 6

Die Gemeinden können für die Durchführung der Pilzkontrolle örtliche Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure bestellen. Diese sind dem ALU zu melden.

Zuständigkeit  
der Gemeinden

## Art. 7

Bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben kommen den Vollzugsorganen sinngemäss die Befugnisse der gerichtlichen Polizei im Sinne der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986<sup>4)</sup> zu. Namentlich erforschen sie strafbare Handlungen im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung, sammeln die Beweismittel und überliefern der Widerhandlung verdächtige Personen dem Richter. Sofern erforderlich, können sie die Mitwirkung der Polizei beanspruchen.

Untersuchungs-  
handlungen

## Art. 8

<sup>1</sup> Das ALU kann Ergebnisse von Trink- und Grundwasseruntersuchungen in geeigneter Form veröffentlichen.

Veröffentlichung  
von  
Ergebnissen  
von Trink- und  
Grundwasser-  
untersuchungen

<sup>2</sup> Die Wasserversorgerinnen und -versorger informieren die Wasserbezügerinnen und -bezüger jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des auf ihrem Versorgungsgebiet abgegebenen Trinkwassers.

# III. Rechtsschutz

## Art. 9

Gegen Verfügungen über Massnahmen gemäss Art. 28–30 LMG kann innert 5 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 52 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 LMG).

Einsprache

## Art. 10

<sup>1</sup> Gegen Einspracheentscheide und Verfügungen, gegen welche die Einsprache gemäss Art. 9 dieses Gesetzes nicht zulässig ist, kann beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt

Rekurs

a) bei Rekursen gegen Verfügungen über Massnahmen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle 10 Tage nach erfolgter Mitteilung (Art. 55 Abs. 2 LMG);

- b) bei Rekursen gegen Verfügungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung 5 Tage nach erfolgter Mitteilung (Art. 55 Abs. 3 LMG);
- c) bei den übrigen Rekursen 20 Tage nach erfolgter Mitteilung (Art. 20 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>5)</sup>)
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 11

Vollziehungs-  
verordnung

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 12

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- <sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

### Fussnoten:

- 1) SR 817.0.
- 2) SHR 101.
- 3) SR 0.631.112.136.
- 4) SHR 320.100.
- 5) SHR 172.200.